

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Heinrich-Heine-Salon". Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name "Heinrich-Heine-Salon e. V."

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Heinrich-Heine-Salon e. V. fördert neben anderen in Düsseldorf die Verbreitung von und Auseinandersetzung mit Literatur. Dazu gehören die Vorbereitung und Durchführung von literarischen Veranstaltungen in Form von Lesungen, Matineen u. ä. in eigener Regie oder mit Kooperationspartnern. Die interessierte Öffentlichkeit soll durch allgemein zugängliche Veröffentlichungen und, soweit bekannt, persönliche Einladungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen gewonnen werden.

Die Tätigkeit des Heinrich-Heine-Salons dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften des § 52 AO, wonach eine Körperschaft dann einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über Vergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitritt ist erst vollzogen, wenn die 1. Beitragszahlung eingegangen ist.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten möglich. Wenn ein Mitglied des Vereins gegen die Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.